

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- das Antragsformular für Dienstleistungen (Request Form for Services) Nr. SC002 der Europäischen Arzneimittel-Agentur im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung EMA/2012/10/ICT, das ihnen am 22. Mai 2015 vom Leiter der Zentralen Stelle für Beschaffungswesen per E-Mail zugestellt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Arzneimittel-Agentur sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Antragsformular für Dienstleistungen (Request Form for Services) sei nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, da die EMA die in den technischen Spezifikationen angeführten Kriterien geändert und im Stadium der Versendung des Antragsformulars für Dienstleistungen von Betriebsanalysten (Business Analysts) neue Kriterien eingeführt habe.

Klage, eingereicht am 11. August 2015 — Almashreq Investment Fund/Rat**(Rechtssache T-463/15)**

(2015/C 337/33)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Almashreq Investment Fund (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2015/837 vom 28. Mai 2015 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-432/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 290, S. 13.